

RS Vwgh 1993/2/23 91/08/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §71 Abs1 lit a;
- BAO §308 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/17 87/14/0030 1

Stammrechtssatz

Ein einem Vertreter widerfahrenes Ereignis gibt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann ab, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unverschuldet eingetreten ist sowie für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar war. Ein Verschulden des Vertreters wird daher einem Verschulden des Vertretenen gleichgesetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080170.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>